

Satzung des Unterwasserhockey München e. V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 1. Oktober 2010 beschlossen und zuletzt am 11. November 2012 geändert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Unterwasserhockey München e. V. und hat seinen Sitz in München.
- (2) Er wurde am 1. Oktober 2010 gegründet und ist beim Amtsgericht München im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Hierzu fördert der Verein die Verbreitung des Unterwasserhockeys in Deutschland sowie den internationalen Austausch zwischen Sportinteressierten.
- (3) Der Vereinszweck kann unter anderem erreicht werden durch:
 - a) regelmäßige Trainingsstunden;
 - b) den Aufbau und die Durchführung eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - e) die Beteiligung an und Durchführung von Turnieren und Vorführungen, sowie sportlichen Wettkämpfen;
 - f) Kooperation und Austausch mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) e. V., im Bayerischen Landestauchsportverbands (BLTV) e. V. und im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) e. V. und will diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an.
- (2) Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, im Ausbildungsbereich nur nach den Ausbildungsordnungen des VDST auszubilden.
- (4) Darüber hinaus kann der Verein die Mitgliedschaft in Verbänden eingehen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet:
 - a) aktive Mitglieder;
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Mitgliedschaft kann schriftlich oder in Textform beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Streichung aus der Mitgliederliste. Letzteres erfolgt, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber in Verzug ist; die finanziellen Ansprüche des Vereins verfallen dadurch nicht.
 - b) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres beendet werden.
- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- (7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Geschäftsordnung fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll ein mal im Jahr stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Schrift oder Textform zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Bericht über die finanzielle Lage des Vereins;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Neuwahl des Vorstands;
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer;
 - f) Beratung über den sportlichen Jahresplan;
 - g) Anträge;
 - h) Verschiedenes.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Zur Stimmabgabe sind alle Mitglieder berechtigt.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Enthaltungen zählen mit).
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10%, aber nicht weniger als 5 Mitglieder anwesend sind. In der Regel wird davon ausgegangen, dass eine ausreichende Zahl an Mitgliedern anwesend ist. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung beschließt oder ändert bei Bedarf die Geschäftsordnung.

Diese regelt unter anderem die Befugnisse des Vorstands.

(13) Jedes Mitglied hat zur Mitgliederversammlung eine Frucht seiner Wahl mitzubringen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der jeweils einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Sinne von § 26 BGB, in der Fassung vom 1. Oktober 2010, befugte Vorstand besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, wovon einer die Finanzverwaltung übernimmt (Finanzvorstand).
- (2) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern aus dem Amt kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterhin Entscheidungen treffen. Diese Entscheidungen können von einzelnen Mitgliedern angefochten und einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder können einem Vorstand das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass mindestens 10%, aber nicht weniger als 5 der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des Vereinszwecks vertreten.
- (4) Der Finanzvorstand verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die finanziellen Belange des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen und leistet Zahlungen des Vereins im Einvernehmen mit der Vorstandschaft. Nicht benötigte Gelder sind mündelsicher anzulegen.
- (5) Die weiteren Befugnisse des Vorstands regelt die Geschäftsordnung (siehe § 6 Abs. 12).

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten zwei volljährigen Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der genehmigten Ausgaben.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Mitgliedern zu berichten.
- (3) Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers aus dem Amt bestimmen die Mitglieder einen neuen Kassenprüfer.
- (4) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösungsbestimmung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Zentralen Hochschulsports an den Hochschulen in München, Freising und Landshut e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von Randsportarten. Für den Fall, dass dieser Verein nicht mehr bestehen sollte, soll das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit vergleichbarem Vereinszweck zufallen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.